



Universität Zürich

Dekanat Vetsuisse-Fakultät

Rahmenpflichtenheft der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich für Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

Für jede auf einer Qualifikationsstelle beschäftigte Person erstellt die vorgesetzte Person ein individuelles Pflichtenheft, das von ihr und der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle spätestens zum Zeitpunkt der Anstellung unterzeichnet wird.

Vor der definitiven Ausfertigung des individuellen Pflichtenhefts ist der zukünftigen Inhaberin oder dem zukünftigen Inhaber einer Qualifikationsstelle das Rahmenpflichtenheft der Fakultät zuzustellen.

Besteht kein gültig unterzeichnetes individuelles Pflichtenheft, gelten die inhaltlichen Regelungen zu den individuellen Pflichtenheften des Rahmenpflichtenheftes.

§ 2 Anpassung des individuellen Pflichtenheftes während der Anstellung

Die individuellen Pflichtenhefte werden bei Bedarf inhaltlich angepasst und neu vereinbart, namentlich wenn:

- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Qualifikationsstelle eine neue Qualifikation erworben hat, die für die Ausübung der Tätigkeiten im Rahmen der Anstellung relevant ist;
- b) eine qualitative oder quantitative Veränderung der Rechte, der Pflichten oder beider Bereiche vereinbart wird;
- c) eine Veränderung der Rechte oder Pflichten in einem Umfang vereinbart wird, der nicht im Verlauf eines Jahres kompensiert werden kann.

Jede der unterzeichnenden Parteien kann eine Anpassung des individuellen Pflichtenhefts verlangen.

§ 3 Vorgehen im Falle von Uneinigkeiten

Im Falle von Uneinigkeiten können auf Wunsch der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikationsstelle auch allfällige Betreuerinnen und Betreuer ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit zur Beratung beigezogen werden.

Kann zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle und der vorgesetzten Person keine Einigkeit über den Inhalt des zu erstellenden individuellen Pflichtenheftes erzielt werden, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Institutes oder der Klinik nach Anhörung der beiden Parteien eine individuelle Stellenbeschreibung oder ein individuelles Pflichtenheft erstellen. Über diese individuelle Stellenbeschreibung oder dieses individuelle Pflichtenheft kann sich jede der betroffenen Personen bei der Dekanin oder beim Dekan beschweren.

Im Übrigen gelten die personalrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Universität.



2. Teil Inhalt der individuellen Pflichtenhefte

§ 4 *Einhaltung der vereinbarten Arbeitsanteile*

Der Ausgleich der im individuellen Pflichtenheft vereinbarten Arbeitsanteile in Forschung, Lehre, Dienstleistung und weiteren Aufgaben soll in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres erfolgen, spätestens jedoch im darauf folgenden Jahr.

§ 5 *Besonders zu berücksichtigende Aspekte*

Bei der Festlegung der Inhalte des individuellen Pflichtenhefts werden die Qualifikationen der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikationsstelle sowie deren oder dessen Qualifikationsziele berücksichtigt.

Bei öffentlichrechtlich angestellten PhD Absolventinnen und Absolventen müssen zudem die Vorgaben des PhD-Reglementes der Vetsuisse-Fakultät und bei öffentlichrechtlich angestellten klinisch tätigen Oberassistentinnen und Oberassistenten bzw. klinisch tätigen Assistentinnen und Assistenten, insbesondere Residents, die Auflagen der Colleges erfüllt werden.

Ebenso wird der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann und der Situation der Personen mit Familienpflichten Rechnung getragen.

§ 6 *Forschung*

Der prozentuale Anteil der Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung, die Inhaberrinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen für Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Aktivitäten wie Kongresse, Feldstudien, usw. aufwenden können, beträgt mindestens 40 %. Diese Aktivitäten dienen der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation. Falls der Forschungsanteil kleiner als 40 % sein soll, muss ein entsprechender Antrag zuhanden der Universitätsleitung gestellt werden.

Im individuellen Pflichtenheft können weitere Rechte und Pflichten im Bereich der Forschung vereinbart werden.

§ 7 *Lehre*

Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen können unter angemessener Berücksichtigung ihrer Qualifikationsziele Lehraufgaben und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lehre übertragen werden. Sie werden in den Lehrbetrieb einbezogen.

Der Umfang, in welchem die Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen in ihrem Anstellungsumfang selbstständige Lehre halten müssen, beträgt höchstens 30 % für Assistierende und 50 % für Oberassistentinnen und Oberassistenten. Falls der Anteil der Lehre grösser als 30 % bzw. 50 % sein soll, muss ein entsprechender Antrag zuhanden der Universitätsleitung gestellt werden.



In der Lehrtätigkeit ist auch die wissenschaftliche Ausbildung von Interns¹ und Residents sowie die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und Residents angemessen zu berücksichtigen.

Weitere Lehraufgaben können mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Qualifikationsstelle vereinbart werden. Der Gesamtumfang der Lehraufgaben darf 50 % ihrer Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung nicht übersteigen. Falls der Anteil grösser als 50 % sein soll, muss ein entsprechender Antrag zuhanden der Universitätsleitung gestellt werden.

Im individuellen Pflichtenheft können weitere Rechte und Pflichten im Bereich der Lehre vereinbart werden.

§ 8 *Dienstleistungen*

Unter Dienstleistungen werden die Betreuung von klinischen Patienten, die diagnostischen Tätigkeiten sowie Praxisberatung verstanden. Die Übernahme von Dienstleistungsaufgaben soll höchstens 50 % betragen, wobei in angemessenem Umfang die Möglichkeit zur Weiterbildung im Bereich der übernommenen Aufgaben einzuräumen ist, insbesondere European College Qualifikation. Falls der Dienstleistungs-Anteil grösser als 50 % sein soll, muss ein entsprechender Antrag zuhanden der Universitätsleitung gestellt werden.

§ 9 *Weitere Aufgaben*

Mit Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen kann die Übernahme von weiteren Aufgaben vereinbart werden. Als weitere Aufgaben gelten solche Arbeiten, die eine wissenschaftliche Qualifikation erfordern, namentlich in den Bereichen Bibliothek, Labor, Betreuung von Versuchstieren, Wartung und Betrieb von technischen Apparaturen und Informatikmitteln, Administration sowie Tätigkeit in universitären Gremien und Kommissionen. Zu diesem Bereich gehören auch umfassende Weiterbildungsaufgaben, insbesondere ² Aktivitäten in der Weiterbildung von Berufsverbänden.

Die Übernahme von weiteren Aufgaben soll zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung genutzt werden können, wobei in angemessenem Umfang die Möglichkeit zur Weiterbildung im Bereich der übernommenen Aufgaben einzuräumen ist. Solche weiteren Aufgaben sollen von Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen nicht in grösserem Umfang über längere Zeit wahrgenommen werden.

§ 10 *Mehrfachanstellungen*

Bei Mehrfachanstellungen auf Qualifikationsstellen der Universität wird für die Festlegung der Arbeitszeitanteile für Forschung und Lehre der gesamte Anstellungsumfang berücksichtigt.

¹ Internships und Residencies sind klinische Spezialausbildungen ohne nennenswerten Forschungsanteil. Sie dienen der Ausbildung von gut ausgebildeten Fachkräften in der Praxis, und erst in zweiter Linie der Förderung des akademischen Nachwuchses.

² Dies ist bereits in § 7 Abs. 3 geregelt.



Erfolgt eine teilzeitliche Anstellung auf eine Qualifikationsstelle der Universität in Ergänzung zu einer Drittmittelanstellung, in deren Rahmen Arbeitszeit für die eigene Forschungsarbeit vereinbart ist, kann in der ergänzenden Anstellung von der Festlegung der Arbeitszeitanteile für Forschung und Lehre abgewichen werden. Dabei ist unter Berücksichtigung des gesamten Anstellungsumfangs den Bestimmungen gemäss §§ 6 – 9 sinngemäss Rechnung zu tragen.

§ 11 *Laufbahngespräch*

Das individuelle Pflichtenheft enthält Angaben darüber, in welchen Zeitabständen zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikationsstelle und der vorgesetzten Person namentlich die berufliche Situation, die Leistung sowie die weiteren Qualifikationsziele und -schritte der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikationsstelle besprochen werden. Solche Laufbahngespräche sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 12 *Förderung*

Das individuelle Pflichtenheft kann weitere Angaben darüber enthalten, wie die Inhaberin oder der Inhaber der Qualifikationsstelle aktiv gefördert werden soll.

§ 13 *Schlussbestimmung*

Dieses Rahmenpflichtenheft tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung in Kraft.

Durch die Fakultätsversammlung verabschiedet am 15. Dezember 2004
Durch die Erweiterte Universitätsleitung genehmigt am 25. Januar 2005